

Unser Schul-ABC



Ein Leitfaden der
Grundschule Petermoor
Offene Ganztagschule in Bassum

Von A bis Z

Inhalt

A	Allgemeines.....	4
B	Busordnung.....	6
B	Bücherei.....	7
B	Betreuung.....	8
D	Daten aufbewahren/Daten weitergeben	9
E	Elternverhalten in der Schule	9
F	Fernbleiben und Befreiung vom Unterricht	10
G	Ganztagsschule	11
H	Hygiene/Läuse/Zecken/Infektionskrankheiten.....	13
J	Jahresterminkalender und Rituale.....	17
L	Lernmittel	17
M	Unser Miteinander/ Schulvertrag.....	18
N	Notfallregeln.....	19
O	Ordnungsmaßnahmen/ Stammbblätter	20
P	Parken vor der Schule.....	20
Q	Qualitätssicherung/ Schulgremien	21
R	Regeln und Schulordnung der GS Petermoor.....	23
S	Schulhofordnung der GS Petermoor	25
S	Schulpflicht <small>Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz</small>	26
U	Unterrichtsausfall	27
V	Verlässliche Grundschule.....	29

V	Versicherungsfragen.....	30
V	Veröffentlichungen auf der Homepage und Instagramaccount.....	31
W	Waffenerlass.....	32
Z	Zum Schluss das Besondere unserer Schule.....	32



Allgemeines

Grundschule Petermoor
Manfred-Krause-Straße 4
27211 Bassum
Internet: www.gs-petermoor.de

Komm. Schulleitung: Frau Hübner
Konrektorin: Frau Bauer
Sprechstunde: z.Zt. nach Absprache

Sekretariat: Frau Grüppemeier
Tel.: 04241/970445
E-Mail: verwaltung@gs-petermoor.de
Öffnungszeiten Sekretariat: Mo-Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hausmeister: Herr Schwemme

Öffnung des Schulgebäudes um 7.30 Uhr.

Unterrichts- und Pausenzeiten

07:55 bis 08:40 Uhr	1. Unterrichtsstunde
08:40 bis 8:45 Uhr	kleine Pause
08:45-09:25 Uhr	2. Unterrichtsstunde
09:25 bis 09:30 Uhr	Frühstückspause
09:30 bis 09:50 Uhr	1. große Pause
09:50 bis 10:35 Uhr	3. Unterrichtsstunde
10:35 bis 10:40 Uhr	kleine Pause
10:40 bis 11:25 Uhr	4. Unterrichtsstunde

*Hier endet der Unterricht für die **Basisklasse**.*

*Für die **1. Klassen** endet der reguläre Unterricht, in der 5ten Stunden befindet sich Betreuung und Mittagessen.*

11:25 bis 11:40 Uhr	2. große Pause
---------------------	----------------

11:40 bis 12:25 Uhr

5. Unterrichtsstunde

An einem Tag in der Woche haben die 3. Und 4. Klassen nach der 6ten Stunde Schluss (s. Stundenplan)

12:25 bis 13:10 Uhr

6. Unterrichtsstunde

GTS – Montag bis Donnerstag bis 15:30 Uhr

Impressum:

Grundschule Petermoor

komm. Schulleitung: Lena Hübner

Manfred-Krause-Str.4

27211 Bassum

Ausgabe 2023

B

Busordnung



Grundsätzliches:

1. Verhalte dich so, dass du niemanden gefährdest, verletzt oder beleidigst.
2. Beschädige den Bus und die Sachen deiner Mitschüler*innen nicht.

Zu Hause und an der Schule an deiner Haltestelle:

3. Stellt eure Ranzen hintereinander auf.
4. „Ball und Kriegen spielen“ an der Haltestelle ist gefährlich und verboten!

Einsteigen:

5. Wenn der Bus hält und die Tür geöffnet ist, nimmst du deinen Ranzen in die Hand.
6. Geht nacheinander und in Ruhe in den Bus.
7. Steig vorne in den Bus ein. Dieser Einstieg ist für die Grundschüler.

Im Bus:

8. Dein Ranzen gehört nicht auf einen Sitzplatz, sondern vor deine Füße.
9. Du darfst keinen Sitzplatz freihalten.
10. Bleib nicht stehen, wenn im Bus noch Plätze frei sind.
11. Du, als Grundschüler, hast das Vorrecht zu sitzen.
12. Halte dich nicht im Bereich des Ein- und Ausstieges auf.
13. Stehe erst von deinem Platz auf, wenn du aussteigen willst.
14. Achte auf die Lautstärke: Schreien und Grölen sind verboten.

Buslotsen:

15. Beachte die Anweisungen der Buslotsen und des Busfahrers.

Die Unterschrift von dir und deinen Eltern sagt aus, dass ihr über die Busordnung gesprochen habt und dass du sie einhältst.

B

Bücherei

Alle Schüler:innen haben regelmäßig die Möglichkeit, sich ein Buch aus der Schulbücherei zu entleihen. Unsere Bücherei ist nach Themen und Lesestufen geordnet, um entsprechend des Lesevermögens das richtige Buch zu finden.

Jede Ausleihe wird digital über den Schülerschein hinterlegt. Das bedeutet auch, dass Ihr Sohn oder Ihre Tochter die Verantwortung für den sorgfältigen Umgang mit dem Buch übernimmt. Sollte es trotzdem zu einer Beschädigung oder gar zu einem Verlust des Buches kommen, so erwarten wir eine entsprechende Entschädigung.

Benutzerordnung für unsere Schulbücherei



Ausleihe:

- ❖ Bei der Ausleihe wird dein Ausweis und das Buch von der/dem Lehrer:in gescannt. Im Computer ist jetzt das Buch unter deinem Namen hinterlegt
- ❖ Die Leihfrist für ein Buch beträgt eine Woche. Hast du das Buch dann noch nicht durchgelesen, kannst du die Leihfrist immer um eine Woche verlängern lassen.
- ❖ Wenn du ein Buch schon vier Wochen ausgeliehen hast, musst du es in die Schule mitbringen und neu verlängern.
- ❖ Bei der Abgabe scannt dein/e Lehrer:in deinen Ausweis und das Buch erneut, im Computer ist das Buch jetzt wieder freigegeben. Sortiere nun das Buch ordentlich in das richtige Regal zurück.

Regeln:

- ❖ Damit alle Kinder lange Freude an den Büchern haben können, musst du sehr sorgfältig mit den Büchern umgehen. Du darfst nicht hineinschreiben, Seiten umknicken oder herausreißen. Natürlich liest du auch nicht während des Essens in einem Buch.
- ❖ Falls du doch einmal ein Buch beschädigt hast, musst du dies bei der Rückgabe mitteilen. Dein/e Lehrer:in entscheidet dann, ob deine Eltern das Buch durch ein neues Buch ersetzen müssen.
- ❖ Wenn du ein ausgeliehenes Buch verlierst, müssen deine Eltern das Buch ersetzen.
- ❖ Vor allen Ferien musst du alle Bücher wieder zurückgeben.
- ❖ Wenn du nach dem vierten Schuljahr oder durch Umzug unsere Schule verlässt, musst du vorher das ausgeliehene Buch zurückgeben.
- ❖ Ein Buch, das du ausgeliehen hast, darfst du nicht weiterverleihen.

Verhalten in der Bücherei:

- ❖ Unsere Bibliothek darf nur mit sauberen Hausschuhen betreten werden.
- ❖ In der Bücherei bist du leise, damit jeder in Ruhe Bücher lesen und anschauen kann.
- ❖ Du darfst dir in der Büchereistunde jedes Buch anschauen. Anschließend musst du es wieder in das richtige Regal stellen.
- ❖ Du darfst erst ein Buch aus der Bücherei mitnehmen (entleihen), wenn das Buch und dein Schülerschein von der Lehrkraft gescannt wurden. Dies gilt auch, wenn ein Buch nur kurz für den Unterricht (z.B. ein Sachbuch) benötigt wird.
- ❖ Du findest ein Buch nicht allein oder bist dir nicht sicher, ob es das Buch in der Schülerbücherei gibt? Oder vielleicht weißt du noch nicht genau, welches Buch du lesen möchtest? Dann hilft dir bestimmt dein/e Klassenlehrer:in
- ❖ Übrigens: Viele Bücher tragen ein Antolin-Bild oder den Antolin-Schriftzug. Daran kannst du erkennen, dass du zu diesen Büchern bei „Antolin“ (Internetplattform) Fragen beantworten kannst.



Antolin

Alle Kinder unserer Schule sind im Internetprogramm „Antolin“ angemeldet. Hier können sie Fragen zu gelesenen Büchern beantworten und Punkte sammeln. Jedes Kind hat einen eigenen Benutzernamen und ein Passwort, so dass es sich auch von zu Hause aus einloggen kann (am besten in die Postmappe einkleben).

B

Betreuung

Die Schüler:innen der Klasse 1 haben je eine Betreuungsstunde am Tag (5. Stunde), für die Schüler:innen der Klasse 2 finden drei Betreuungsstunden pro Woche statt. (siehe Verlässlichkeit)

D

Daten aufbewahren/Daten weitergeben

Schule funktioniert gut, wenn alle Informationen aktuell gehalten werden.

Das bedeutet für Sie als Erziehungsberechtigte: Informieren Sie uns bitte umgehend, wenn sich etwas bei Ihnen ändert.

Besonders neue „Telefonnummern, Adressen, neue Betreuungsverhältnisse“ sind für uns wichtig. Sollte es dann notwendig sein, dass wir Sie unbedingt erreichen müssen, ist dies gewährleistet. **Namenslisten von Schülerinnen und Schülern werden unbegrenzt aufbewahrt. Anschriften und Telefonnummern werden laut Datenschutz nach Verlassen der Schule vernichtet.**

Daten weitergeben von Elternvertretern

Im schulischen Alltag ist es häufig erforderlich, Namen und Telefonnummern, Adressen von Elternvertretern weiterzugeben. Bei Bedarf kann jedes Elternteil seine Vertretung bzw. die Schulvertretung ansprechen und Fragen klären. **Mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie uns eine Erlaubnis in dem oben festgelegten Umfang und Inhalt.**

E

Elternverhalten in der Schule

Eltern: Begleitung der Kinder

Besonders in den ersten Tagen der Erstklässler können wir verstehen, wenn dem ein oder anderen Kind es hilft bis zum Klassenraum begleitet zu werden, begleiten Sie es bitte nicht in den Klassenraum. Beschränken Sie die Begleitung, im Rahmen der Eingewöhnung, auf die ersten 4 Wochen!

Anschließend verabschieden Sie Ihr Kind bitte vor dem Eingang bzw. vor dem Schulhof und nehmen Sie es auch dort wieder in Empfang. Die Schule wird morgens um 7:30 Uhr geöffnet und eine Lehrkraft (Frühaufsicht) ist dann für die Kinder im Gebäude ansprechbar.

Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgrundstück nicht erlaubt. (Dies schließt alle Angehörigen sowie Bekannte und Unbekannte ein)

Hundebegleitung

Sollten ihr Kind in Begleitung eines Hundes abgeholt werden, bitten darum, das Schulgebäude nicht zu betreten und auch auf dem gesamten Schulgrundstück auf besondere Hygiene zu achten.



Fernbleiben und Befreiung vom Unterricht

Über die Beurlaubung einer/s Schülers/in entscheidet der Klassenlehrer (bis zu zwei Tagen) bzw. die Schulleiterin (bis zu vier Wochen). **Vor und nach den Ferien dürfen Schüler:innen nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen eine persönliche Härte begründet vorliegt.** Eine rein aus wirtschaftlichen Gründen für einen preisgünstigeren Urlaub beantragte Befreiung kann ich jedoch nicht genehmigen. Hierfür ist die Schulleiterin zuständig. Die Erziehungsberechtigten tragen Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, selbst.

Alle Anträge zur Beurlaubung eines/r Schülers/in sind schriftlich und mindestens 1 Woche zuvor zu stellen.

1. Befreiung vom Sportunterricht

Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schüler:innen, bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht befreien. Er kann die Befreiung von der Vorlage eines schriftlich begründeten Antrages der Erziehungsberechtigten abhängig machen. Bei nicht offensichtlich erkennbarer Erkrankung oder Verletzung kann die Lehrkraft darüber hinaus die Befreiung von der Teilnahme von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen. Die Kosten für das Attest tragen die Erziehungsberechtigten. Die bis zu einem Monat von der Teilnahme am Sportunterricht befreiten Schüler:innen sind zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Sie können zur Schiedsrichtertätigkeit oder zu anderen zumutbaren Tätigkeiten herangezogen werden.

Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleiterin auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus. Sie kann die Beibringung einer

ärztlichen gutachtlichen Äußerung verlangen. Die Kosten des Attests oder der gutachtlichen Äußerung tragen die Erziehungsberechtigten.

2. Fernbleiben von Unterricht

Sollte ihr Kind verhindert sein, planmäßig am Unterricht teilzunehmen, bitten wir Sie am ersten Fehltag in der Schule Bescheid zu geben (telefonisch, auf den Anrufbeantworter, der Klassenlehrkraft per Schulcloud oder Mail). Bitte geben Sie Ihrem Kind nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung im Schulplaner mit.

Treffen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

Fehltag werden für das erste Halbjahr und für beide Halbjahre zusammen auf dem Zeugnis vermerkt.

Sollte es zu vermehrten unentschuldigtem Fehltagen kommen, ist die Schulleitung verpflichtet eine Anzeige wegen Versäumnis der Schulpflicht bei dem Landkreis Diepholz zu stellen.

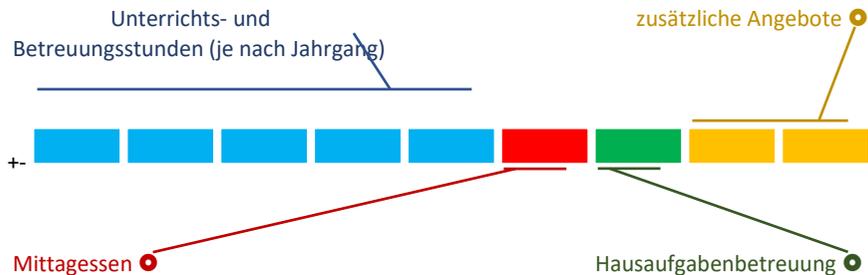


Ganztagsschule

Seit dem 01.08.2008 sind wir eine offene Ganztagsschule.

Alle Kinder haben bis jetzt die Möglichkeit, daran teilzunehmen. Eine Anmeldung erfolgt vor Beginn des Schuljahres innerhalb der Frist, die auf dem Informationsschreiben vermerkt ist.

Elemente der GTS sind:



Von Montag bis Donnerstag kann das Kind individuelle auch nur an einzelnen Tagen angemeldet werden. Um 15.30 Uhr ist die GTS beendet.

Für Eltern, die auch am Freitag ein Angebot benötigen, bieten wir eine Betreuung mit Mittagessen bis 15:00 Uhr an. Dieses Angebot ist mit Zusatzkosten verbunden.

Ausführliche Hinweise stehen in jedem Anmeldeheft zur Ganztagschule.

H Hygiene/Läuse/Zecken/Infektionskrankheiten

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort **Folgeerkrankung** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die **Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC- Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Übertragung erfolgt durch

mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit mir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-; Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung** des **Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese

Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Kopflausbefall

Die **Übertragung** der Kopfläuse erfolgt von Mensch zu Mensch durch Überwandern der Parasiten von einem Kopf auf den anderen; auch über verlauste nebeneinanderhängende Kopfbedeckungen oder über gemeinsam benutzte Kopfunterlagen, Decken, Käämme, Haarbürsten, Spielzeuge, und dergleichen ist eine Weitergabe möglich. Zur Behandlung stehen mehrere Präparate zur Verfügung. Besonders wichtig ist die sorgfältige Anwendung (richtige Konzentration und ausreichende Einwirkzeit). Werden nämlich Nissen nicht ebenfalls abgetötet oder ausreichend beseitigt, schlüpfen etwa nach acht Tagen die Larven der nächsten Generation. Daher ist es besonders wichtig die Behandlung mit den entsprechenden Präparaten nach 7 bis 8 Tagen ein zweites Mal zu wiederholen. Nur so können Sie sicher sein, dass auch alle möglichen noch vorhandenen Nissen jetzt abgetötet sind. Sonst wird häufig über erneuten Läusebefall nach zwei bis drei Wochen berichtet. Tatsächlich werden die Parasiten nicht neu eingeschleppt, sondern bei unzureichend behandelten Personen werden wieder Läuse festgestellt. Zur Behandlung der Läuseplage müssen auch **alle Familienmitglieder** und sonstigen Kontaktpersonen behandelt werden.

Behandlung bei Kopflausbefall

Durchsuchen Sie täglich bei gutem Tageslicht das Kopfhair Ihres Kindes nach Läusen und Nissen (Läuseeier, glänzend weiß-gelblich, kleben fest am Haar) und achten Sie auf Juckreiz und Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut. Bei Verdacht auf Läusebefall stellen Sie ihr Kind kurzfristig bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt vor. Dieser wird Ihnen – falls notwendig – die geeigneten Präparate zur Behandlung von Kopflausbefall verordnen. Die Präparate müssen genau entsprechend der Gebrauchsanweisung angewendet werden. Die Entfernung von klebrigen Nissen nach erfolgter medizinischer Kopfwäsche erfordert höchste Sorgfalt:

Mehrmaliges Ausspülen mit verdünntem Essigwasser (Drei Essl. Essig auf 1 Liter Wasser) und gründliches Auskämmen mit dem Nissenkamm an mehreren Tagen hintereinander sind in der Regel erforderlich. Gelingt es, nach einer einmaligen Behandlung alle Nissen aus dem Kopfhair zu entfernen, kann das Kind bereits am nächsten Tag wieder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. Vergessen Sie bitte nicht, ihr Kind trotzdem nach 7 Tagen nochmals einer Behandlung mit den entsprechenden Präparaten zu unterziehen!

Zecken

Zecken kommen weltweit vor, in allen Gegenden, im Wald, Buschwerk, in Parks oder Gärten. Zecken lassen sich von vorbeikommenden Menschen oder Tieren abstreifen und suchen sich dann für das Blutsaugen günstige Körperregionen wie Kniekehle, Leistenbeuge, Achselhöhle oder Haaransatz.

Welche Erkrankungen können durch Zecken übertragen werden?

Die Lyme-Borreliose ist eine bakterielle Erkrankung. Bis zu sechs Wochen nach dem Zeckenbiss kann sich eine ringförmige Hautrötung als „Wanderröte“ um die Bissstelle ausbreiten. (Röte tritt jedoch nicht in jedem Fall auf!)

In diesem Fall muss ein Arzt aufgesucht werden.

Weitere Symptome sind Müdigkeit, Kopfschmerzen, Fieber, Muskel- und Gelenkschmerzen.

Wie kann man sich vor einer Erkrankung schützen?

Bei einem Aufenthalt im Freien sollte möglichst Körperdeckende und enganliegende Kleidung sowie festes Schuhwerk getragen werden. Auch zeckenabweisende Hautschutzmittel können hilfreich sein. Die wichtigste Maßnahme ist jedoch das gründliche Absuchen von Zecken sowohl am Körper als auch in der Kleidung. Wenn eine Zecke innerhalb von 12 Stunden nach einem Biss entfernt wird, ist das Infektionsrisiko durch Borrelien gering.

Wie kann eine Zecke entfernt werden?

Eine festgesaugte Zecke soll nach Ihrer Entdeckung mit den Fingerspitzen, einer Pinzette oder einer Zeckenzange so nah wie möglich an der Haut gefasst, vorsichtig gelockert und langsam nach oben herausgezogen werden. Sie darf nicht zerdrückt werden. **Die Verwendung von „Hausmitteln“, wie Öl, Nagellack oder Klebstoff sind unbedingt zu unterlassen.**

Wenn möglich ist die Bissstelle anschließend zu desinfizieren. Bleibt ein Teil der Zecke in der Haut zurück oder entzündet sich die Bissstelle, muss ein Arzt aufgesucht werden.

Erkrankungen können gut mit Antibiotika behandelt werden!



Jahresterminkalender und Rituale

Der Umgang mit dem Jahresterminkalender

Jeweils zu Beginn eines Schuljahres wird der Jahresterminkalender verteilt. In ihm finden Sie alle wichtigen Termine für das gesamte Jahr, Änderungen sind vorbehalten. Bewahren Sie diesen gut auf, so dass Sie immer aktuelle Infos entnehmen können. Vielfach erfolgt keine zusätzliche schriftliche Information.

Rituale/ wiederkehrende Aktivitäten

Verkehrserziehungswoche

Adventsbasteln

Adventsfeiern jeweils am Montag in der Adventszeit

Jahresabschlussfeier

Zeugnisfeste

Bücherbasar

Faschingsfeier

Elternsprechtage

Schwimmfest

Bundesjugendspiele

Projektwoche/Schulfest

Kindergartenkontaktwoche

Elterncafé zur Einschulung (organisiert durch die Elternschaft der 2. Klassen)



Lernmittel

In Niedersachsen gibt es vom 1. August 2004 an keine Lehr- und Lernmittelfreiheit mehr.

Je nach Klassenstufe ist es möglich an der entgeltlichen Schulbuchausleihe teilzunehmen. Hierfür erhalten Sie über Ihr Kind jeweils zum Schuljahresende das entsprechende Formular. Einige Jahrgänge arbeiten ausschließlich mit Verbrauchsmaterialien, also Heften, in denen geschrieben wird. Hier werden keine zusätzlichen Bücher benötigt.

Im Fach Sachunterricht greifen wir auf vielfältige Materialien zurück, an denen die Schüler:innen handelnd und experimentierend lernen können. Daher gibt es kein gesondertes Lehrwerk für das Fach.

Verbrauchsmaterialien, die im Besitz der Schüler sind, bestellen die Eltern selbst.

Zusätzlich werden pro Halbjahr und Kind 5 € Kopiergeld eingesammelt, sowie 1 € Bastelgeld



Unser Miteinander/ Schulvertrag

Damit wir uns hier wohl fühlen können, müssen sich alle an unserer Schule an bestimmte Regeln halten.

Unser Miteinander zwischen Schulvertreter:innen und Schüler*innen

1. Wir gehen respektvoll miteinander, mit Tieren und Pflanzen und mit eigenen und fremden Sachen um.
2. Wir nehmen Rücksicht und achten die STOPP-Regel.
3. Wir verletzen und beleidigen niemanden.
4. Wir sind höflich.

Unser Miteinander zwischen Schulvertreter:innen und Erziehungsberechtigten

1. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass die Schulsachen komplett und dem Stundenplan entsprechend vorhanden sind.
2. Wir achten zuverlässig auf gegenseitige schulbezogene Informationen.
3. Gemeinsam interessieren wir uns für die Erlebnisse und Bedürfnisse der Kinder. Wir fragen nach, suchen Lösungen, lesen und spielen zusammen und machen den Kindern Mut.
4. Schule ist uns wichtig. Deshalb nehmen wir an Schulveranstaltungen und Konferenzen teil und engagieren uns.

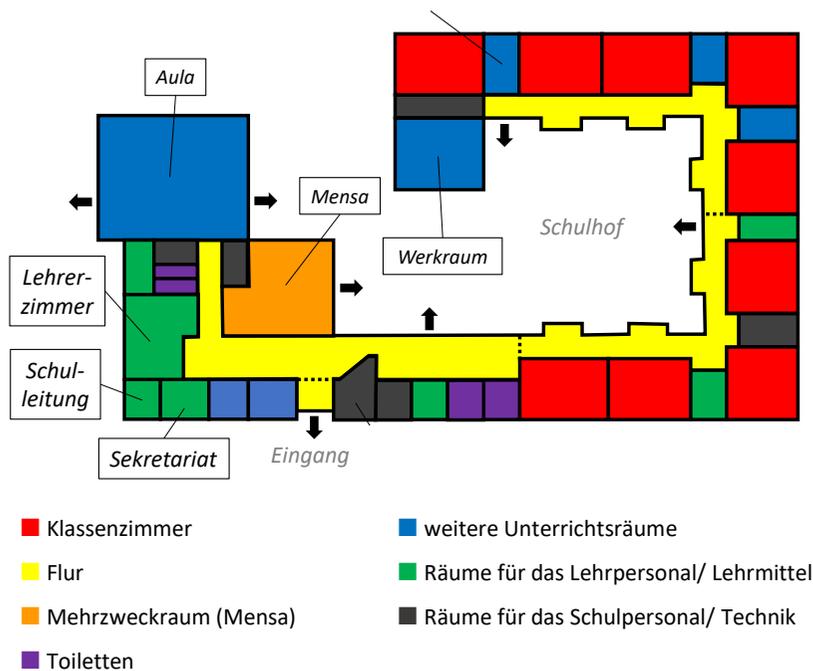
5. Jedes Kind soll seine Persönlichkeit entwickeln und zunehmend Verantwortung für sein Lernen und Verhalten übernehmen. Wir helfen ihm dabei.
6. Wir sprechen nicht übereinander, sondern miteinander.

N

Notfallregeln

Wir verfügen über mehrere (Not-) Ausgänge (siehe Pfeile), die zum Schulhof führen. Jeder Klassenraum hat zudem ein Notausstiegsfenster.

Das Verhalten im Notfall wird mit den Schülern besprochen und geübt.





Ordnungsmaßnahmen/ Stammbblätter

Damit Ihr Kind sich im Schulalltag gut zurechtfindet, achten alle Erwachsenen (Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter und sonstige schulischen Mitarbeiter*innen) in der Schule auf soziales Verhalten.

Dabei helfen Ihrem Kind die Schulordnung und die Klassenregeln.

Sollte es zu groben Regelverstößen kommen, erhalten Sie zur Kenntnisnahme eine schriftliche Mitteilung („Nachdenkzettel“), dieses wird auf einem Stammbblatt vermerkt. Nach fünf Einträgen erfolgt eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch. Bleibt dieses Gespräch ohne Verhaltensänderung, wird nach drei weiteren Einträgen eine Klassenkonferenz einberufen, auf der über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §61 des Schulgesetzes beraten wird.

Sobald sehr grobe Verstöße gegen die Schulordnung vorliegen oder andere Schüler:innen oder Lehrkräfte in Gefahr gebracht werden, werden Sie in Kenntnis gesetzt Ihr Kind abzuholen. Nach Ermessen wird umgehend eine Klassenkonferenz einberufen.



Parken vor der Schule

Eltern: Parkplätze

Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen, nutzen die Parkbuchten auf dem Parkplatz.

Auf dem Sperrstreifen vor den Klassenräumen darf weder gehalten noch geparkt werden! Dies ist eine Feuerwehzufahrt und entsprechend gekennzeichnet. Die Busschleife ist den Schulbussen und Taxen vorbehalten!



Qualitätssicherung/ Schulgremien

Auch wir unterliegen einer Qualitätsprüfung! Nicht nur Sie als Erziehungsberechtigte geben uns Rückmeldung, sondern auch die **Inspektion**.

Bei der letzten Überprüfung haben wir mit einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen.

Alle drei Jahre werden wir uns intern mit dem Lüneburger Fragebogen überprüfen. Dazu werden **Erziehungsberechtigte**, **Lehrkräfte** und **Schüler:innen** der 3. und 4. Klassen befragt. In den beiden Jahren dazwischen befragen wir die Gruppe zu bestimmten Themen (also ein begrenztes Thema als Fragebogen).



Daneben gibt es das oberste Organ der Qualitätssicherung:

Den Schulvorstand

Im Schulvorstand (SV) befinden sich neben der **Schulleitung** als Vorsitzende, zwei **Elternvertreter:innen** und drei **Lehrervertreter:innen**.

In der Ebene darunter gibt es:

Die Gesamtkonferenz

In der Gesamtkonferenz befinden sich sechs **Erziehungsberechtigte** und alle **Lehrkräfte**.

Die Dienstbesprechung (nur für Lehrkräfte):

In der Dienstbesprechung werden neben rein schulischen Themen alle Inhalte diskutiert, die parallel zum Schulelternrat über die Gesamtkonferenz in den Schulvorstand getragen werden.

Für Eltern gibt es drei weitere Gremien, um sich einzubringen.



Der Schulelternrat

Im Schulelternrat (SER) befinden sich 1-2 Elternvertreter aus jeder Klasse. Diese wählen ihre/n Vorsitzende/n und Stellvertreter:in. Alle wichtigen Themen des Schulvorstandes werden zumeist vorher im SER behandelt.

Der Festausschuss

Der Festausschuss kümmert sich auf den verschiedenen Veranstaltungen um die Gestaltung und das leibliche Wohl aller Teilnehmer und Gäste.

Der Förderverein

Der Förderverein ermöglicht im Schulleben mit seinen vielfältigen Aktivitäten und finanziellen Mitteln Projekte, die z. B. über dem Budget des Schulträgers liegen.



Regeln und Schulordnung der GS Petermoor

Regeln im Schulgebäude

Ich komme pünktlich zum Unterricht.

Ich grüße meine Mitschüler:innen und alle Erwachsenen, die ich morgens sehe, sage „Hallo“ oder „Guten Morgen“. Ich bin höflich und halte die Tür für andere offen, die hinter mir sind.

Ich ziehe meine Hausschuhe an, hänge meine Jacke ordentlich auf den Haken und gehe in meinen Klassenraum. Hier nutze ich die Zeit für ein leises Gespräch oder suche mir eine Beschäftigung. Ich bleibe im Klassenraum und warte dort auf meinen Lehrer/ meine Lehrerin.

Nach dem Stundenbeginn bin ich im Gebäude leise. Wenn ich an den Arbeitsnischen vorbei komme, achte ich besonders darauf, dass ich die Kinder dort nicht störe.

Ich achte auf Sauberkeit: auf meinem Platz, in meinem Schulranzen, in meiner Klasse, in der Schule und auf dem Pausenhof.

Sachen, die mir nicht gehören, nehme ich nur, wenn ich den Besitzer gefragt habe. Ich gehe sorgfältig mit allen Sachen (Bücher, Lernmaterialien, Spiele usw.) um, mache sie nicht leichtfertig kaputt.

Wenn ich mir von einem Mitschüler/ einer Mitschülerin etwas ausleihe, gebe ich es bald zurück.

Ich denke auch an andere. Alle Kinder dürfen die Geräte auf dem Schulhof und die Spiele benutzen. Ich wechsele ab und finde gerechte Lösungen. Gefährliche Gegenstände und auch ein Handy, Tablets, Videospielekonsolen, etc. lasse ich zu Hause.

Pausen

In den großen Pausen gehe ich sofort aus dem Klassenraum.

Ich wechsele meine Schuhe, stelle sie ordentlich in das Schuhregal und gehe auf den Pausenhof.

Ich halte mich nur in meinem Pausenbereich auf. Hierfür gibt es in allen Klassenräumen einen Plan, aus dem der Pausenbereich hervorgeht.

Nach dem ersten Gong ist die Pause beendet. Ich gehe umgehend zurück in den Klassenraum. Auch jetzt renne ich nicht, schubse kein anderes Kind. In dieser Zeit kann ich auch zur Toilette gehen.

Bei schlechtem Wetter (Regenpause) bleibe ich in meinem Klassenraum oder in meinem Flurbereich. Ich tobe nicht und ärgere nicht.

Die rote Scheibe am Werkraum besagt, dass ich mich nur mit entsprechender Kleidung auf den roten Steinen im Innenhof aufhalten darf. Dann darf ich die Rasenflächen nicht betreten. → Diese Regelung wird in Kürze durch eine andere Pausenregel ersetzt.

Während der Schulzeit und in den Pausen verlasse ich das Schulgrundstück niemals ohne Erlaubnis einer Lehrkraft.

Auf dem Schulhof werfe ich weder mit Steinen noch mit Schnee.

Unterrichtsschluss

Nach der letzten Stunde stelle ich meinen Stuhl hoch und bringe meinen Platz in Ordnung. Ich helfe auch dann mit, wenn ich keine Unordnung geschaffen habe. Ich stelle meine Hausschuhe ins Schuhregal.

Nach Unterrichtsschluss gehe ich sofort nach Hause oder zum Bus.

An der Bushaltestelle warte ich so lange vor der Haltelinie, bis der Bus steht und die Bustür geöffnet ist.

Handy, Tablet, etc.

Das Mitbringen von Handys und anderen elektronischen Geräten geschieht auf eigene Gefahr. Sie dürfen nicht benutzt werden. **Bei möglichen entstehenden Schäden und/ oder Verlust haftet die Schule nicht.**

Bassum, den 14.08.23

Lena Hübner, komm. Schulleiterin

Die Unterschrift von dir und deinen Eltern sagt aus, dass ihr darüber gesprochen habt und du unsere Regeln auch einhältst.

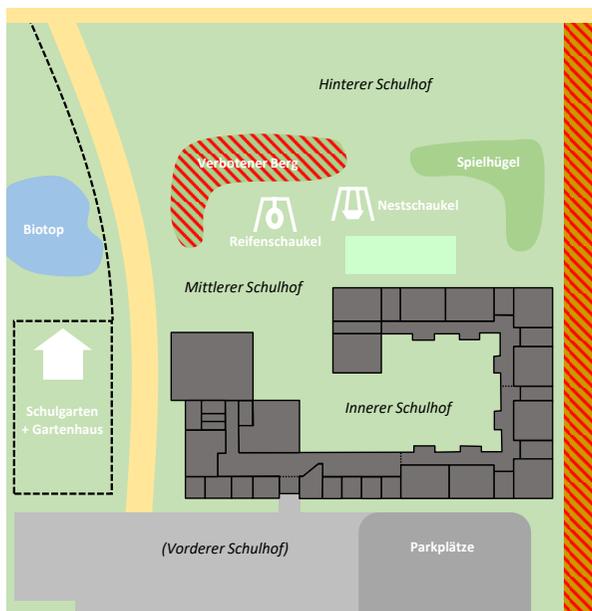


Schulhofordnung der GS Petermoor

Schulhofbereiche

Der Schulhof der Grundschule Petermoor teilt sich in drei Bereiche auf (siehe Bild auf der nächsten Seite):

1. Der innere Schulhof:
Dieser Teil ist gepflastert und für ruhigere Spiele gedacht.
2. Der mittlere Schulhof:
Dieser Teil umfasst die Klettergeräte, Rutsche, Schaukel und das Spielhaus an der Sandkiste. In diesem Bereich darf mit allen Sachen aus dem Spielhäuschen gespielt werden.
3. Der hintere Schulhof:



Der hintere Schulhofbereich ist für Ballspiele reserviert. Die Nutzungsregeln werden von den Schülern selbst erstellt.

Die linke Hügelseite des mittleren Schulhofes und die Ackerfläche des Landwirtes neben dem Schulgebäude sind zum Spielen verboten. Die Bäume auf dem Schulhof dürfen nicht erklettert werden.

Spielzeughäuschen

Die Ausleihe regelt der Einteilungsplan an der Schülerinfotafel. Parallel dazu wird der entsprechenden Klasse der Spielhausschlüssel weitergegeben. Die Schüler:innen der eingeteilten Klassen dürfen nur ein Spielzeug ausleihen, wenn sie eine Scheckkarte besitzen und dafür abgeben. Die Scheckkarten sind zu Beginn jedes Schuljahres zu überprüfen; neue Schüler müssen mit aufgenommen werden. Die Ausleihe des Kickerballs übernimmt die Lehrkraft, die in den betreffenden Klassen vor den großen Pausen unterrichtet.

Spielgeräte

Es gibt einen Kletterbaum, eine Tischtennisplatte, ein Klettergerüst, eine Nestschaukel, eine Rutsche, einen Balancierpfad und eine Reifenschaukel.

Unterbringung der Fahrräder

Das Fahrrad wird in den Fahrradständer der Grundschule gestellt. Das Fahrradfahren ist auf dem Schulhof (rote Steine vorne, hinterer Schulhof ganz) verboten. Die Fahrräder müssen geschoben werden, auch von den Erwachsenen.



Schulpflicht Auszug aus dem Niedersächsischen

Schulgesetz

§ 41 NSchG

Die Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege verpflichtet.

§ 42 NSchG

Der Schüler ist insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die in den Verwaltungsvorschriften geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

§ 53 NSchG

Erziehungsberechtigte und diejenigen, denen die Erziehung schulpflichtiger Schüler anvertraut ist, haben dafür zu sorgen, dass die Schüler am Unterricht, an den sonstigen Veranstaltungen der Schule und an den Maßnahmen der Schulgesundheitspflege

regelmäßig teilnehmen und ihre Pflichten als Schüler erfüllen; sie haben die Schüler dafür zweckentsprechend auszustatten.

§ 152 NSchG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- der Schulpflicht nicht nachkommt.
- entgegen § 53 den Schulpflichtigen nicht dazu anhält, an Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen und seine Pflichten als Schüler zu erfüllen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 153 NSchG

Kinder und Jugendliche, die ihrer Schulpflicht nicht nachkommen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.



Unterrichtsausfall

(Erl. D. MK v. 16.6.1997) Unterrichtsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen: Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm im Landkreis Diepholz. Beachten Sie bitte auch Punkt 4: „Hitzefrei“.

1. Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn

- Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellt.

Die Entscheidung über Unterrichtsausfall trifft die Bezirksregierung oder autorisierte nachgeordnete Stellen.

Die Anordnung über Unterrichtsausfall vor Unterrichtsbeginn wird **ausschließlich** über die Rundfunksender im Rahmen der Verkehrsdurchsagen gemeldet, üblicherweise ab 6 Uhr morgens. Für das Gebiet des Landkreises Diepholz sind der NDR und Radio Bremen maßgebend. Es wird empfohlen, die Verkehrsdurchsagen dieser Sender zu verfolgen, die vor oder nach dem Nachrichtenblock gesendet werden.

Auf der Internetseite des Landkreises Diepholz erscheint außerdem ein Hinweis auf den angeordneten Schulausfall, dieser ersetzt jedoch nicht die Rundfunkdurchsage.

- Unterrichtsausfall für den Landkreis Diepholz kann wie folgt angeordnet werden:

„Im Landkreis Diepholz fällt der Unterricht aus ...“

- „... für alle Schüler.“ *oder*
 - „... für alle Schüler, die auf Schulbeförderung angewiesen sind.“ *oder*
 - „... für alle Schüler bis Klasse 10.“ *oder*
 - „... für alle Schüler der allgemeinbildenden Schulen.“ *oder*
 - „Im Regierungsbezirk Hannover fällt der Unterricht aus (ggf. „für ...“).“
- Busunternehmen, Polizei, Straßenbauamt und Straßenmeistereien, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie Schulaufsichtsamt sind aufgefordert, extreme Witterungsverhältnisse zwischen **5:00 Uhr und 5:30 Uhr** der Rettungsleitstelle des Landkreises Diepholz zu melden.

2. Unterrichtsausfall während der Schulzeit

- Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z. B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.
- Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Hierüber sind, soweit die Schülerbeförderung nicht im Linienverkehr durchgeführt wird, rechtzeitig Absprachen mit dem Träger der Schülerbeförderung zu treffen.



3. Allgemeines

- Eltern, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu

Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet ist.

- Bei extremen Witterungsverhältnissen sollten Schüler keinesfalls länger als 15 Minuten über die fahrplanmäßige Abfahrt des Busses hinaus an der Bushaltestelle warten. Sie sind danach für diesen Schultag entschuldigt.
- Die Busunternehmen und Busfahrer:innen tragen bei extremen Witterungsverhältnissen eine große Verantwortung für die Sicherheit der Schüler:innen. Letztlich müssen die Unternehmen, bzw. die Fahrer:innen für ihren Bereich entscheiden, ob sie die Fahrzeuge noch einsetzen können oder nicht. Insbesondere die Fahrer:innen sind ausdrücklich aufgefordert, evtl. sogar eine begonnene Fahrt wieder abubrechen und bereits aufgenommene Schüler:innen wieder zurückzubringen, wenn sie feststellen, dass die Sicherheit der Schülerbeförderung nicht mehr gewährleistet ist. Der Landkreis Diepholz ist zu unterrichten.
- Kinder, die trotz der Witterung zur Schule kommen, werden dort bis zur Klärung mit den Eltern beaufsichtigt.

4. Hitzefrei

- Für einzelne oder alle Klassen unserer Schule kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.



Verlässliche Grundschule

Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bieten wir eine Betreuung bis 12.25 Uhr über unsere pädagogischen Mitarbeiterinnen an.

Neben den Pflichtstunden (s. untere Tabelle) werden zusätzlich Betreuungsstunden in Klasse 1 und 2 angeboten.

Bei Bedarf können Sie Ihre Kinder umgehend über das Sekretariat abmelden.

Studentafel

Fach/Fachbereich	Schuljahrgang	1	2	3	4
Erstunterricht		20	22	-	-
Deutsch		(6)	(6)	6	6
Mathematik		(5)	(6)	5	5
Sachunterricht		(2)	(3)	4	4
Englisch (1. Pflichtfremdsprache)				2	2
Religion		(2)	(2)	2	2
Sport		(2)	(2)	2	2
Musisch-kulturelle Bildung:					
- Musik		(1)	(1)	2	2
- Kunst, Gest. Werken, Textil. Gestalten		(2)	(2)	2	2
Arbeitsgemeinschaften				1	1
Pflichtstunden für alle Schülerinnen und Schüler		20	22	26	26
wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote		5	3	-	-



Versicherungsfragen

Die Schüler:innen sind während des Schulbesuchs unfallversichert:

1. Für Unfälle, die sich

- während des Schulbesuchs (Unterricht, Pausen)
- bei sonstigen anerkannten Schulveranstaltungen (z. B. Wanderungen, Besichtigungen, Fahrten, ...) sowie
- auf dem Schulweg (auf den sichersten Schulweg achten)
- auf dem Weg von und nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet,

ereignen, besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Unfallversicherung. Die Schule meldet jeden Unfall, bei dem der Verletzte ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen musste, dem zuständigen Versicherungsträger – dem Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover – unverzüglich. Damit die Schule dieser Pflicht nachkommen kann, muss ein Unfall der Schule auch umgehend gemeldet werden.

Dies gilt besonders für Unfälle auf dem Weg zur Schule.

2. Sachschäden und Diebstähle

Für Ersatzleistungen bei Sachschäden und Diebstählen ist der Kommunale Schadensausgleich Hannover zuständig. Die Leistungen können jedoch nur gewährleistet werden, wenn von keiner anderen Stelle Ersatz zu erlangen ist. Entschädigungen müssen beantragt werden. Bei äußerst geringfügigen Schäden sollte auf eine Entschädigung verzichtet werden. Diebstahlmeldungen werden erst nach zwei Wochen weitergeleitet, da sich erfahrungsgemäß mancher Gegenstand wieder anfindet. In jedem Fall sollte bei Herrn Schwemme (Hausmeister) oder beim Reinigungspersonal nachgefragt werden.

An den Elternsprechtagen liegen Fundsachen ebenfalls aus.



Veröffentlichungen auf der Homepage und InstagramAccount

Zu einer der wichtigsten Informationsmöglichkeiten gehört an unserer Schule die Homepage.

<http://www.gs-petermoor.nibis.de>

Hier finden Sie nicht nur Informationen über die aktuellen Projekte der Schule, sondern ebenfalls aktuelle Nachrichten rund um die **Elternvertretung** oder den **Förderverein**.

Dies ist etwas ganz Besonderes, haben Sie doch die Möglichkeit, Ihr Kind in allen wichtigen Schuldingen zu begleiten.

So z. B. wenn es um Termine geht, Klassenfahrten, Schulveranstaltungen wie Einschulung, Basare etc. oder Informationsmöglichkeiten auf den Elternseiten.

Bei unseren Schulveranstaltungen machen wir von unseren Schüler:innen Fotos. Auch werden zu unterrichts- oder schulinternen Zwecken manchmal Videoaufnahmen gemacht. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich damit einverstanden. Es werden jedoch nicht ohne weitere Absprache Fotos auf unserer Homepage veröffentlicht.

Auf unserem Instagramaccount „grundschule_petermoor“ werden ebenfalls Fotos oder Videos veröffentlicht, dazu erhalten Sie ein gesondertes Schreiben.





Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen (Erl. v. 29.7.1977)

- Den Schülern aller Schulen in meinem Geschäftsbereich wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen (...) Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.
- Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- Alle Schüler*innen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses Erlasses zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.



Zum Schluss das Besondere unserer Schule

- ☞ Wir sind eine verlässliche Grundschule mit einem Ganztagsangebot ab der 1. Klasse an 1 – 4 Tagen pro Woche. Die Anzahl der GTS-Tage können Sie frei wählen.
- ☞ Wir haben spezielle schuleigene Konzepte und leben diese tagtäglich, wie unter anderem die mehrfache Auszeichnung als Umweltschule und als sportfreundliche Schule beweist.

- ☞ Wir haben ein ebenerdiges, sonnendurchflutetes Gebäude mit behindertengerechten Räumlichkeiten.

